

Nr. **XIX. GP.-NR**
1156 /J
1995 -05- 1 5

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend: Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Österreich

Seit Jahren wird von den österreichischen Naturschutzorganisationen neben einer Übertragung der Vollzugskompetenz für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl.Nr. 188/1982) vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ins Bundesministerium für Umwelt auch eine vollständige Überarbeitung der österreichischen Rechtsgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen im Vollzug und zur Angleichung an die Rechtsvorschriften vergleichbarer Staaten sowie der Europäischen Union gefordert. Konkrete Änderungsvorschläge des Umweltministeriums werden auch von den österreichischen Naturschutzorganisationen unterstützt.

Ein Antrag der Grünen in der vergangenen Legislaturperiode (303/A) auf Änderung der Vollzugszuständigkeit des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (BGBl.Nr. 189/1982) fand bei der Abstimmung im Handelsausschuß keine Mehrheit (1191 der Beilagen, XVIII GP), dennoch mußte sowohl der Handelsausschuß als auch das Plenum gravierende Defizite bei der Vollziehung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens durch das Wirtschaftsministerium zur Kenntnis nehmen. Eine Auflistung der gravierendsten Defizite sind dem Bericht des Handelsausschusses als abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Madeleine Petrovic angeschlossen. In der Sitzung des Handelsausschusses wurde sowohl von Frau Staatssekretärin Dr. Fekter als auch von der Obfrau des Ausschusses Tichy-Schreder ausgeführt, daß den aufgezeigten Defiziten nachgegangen und die Ursachen beseitigt werden.

Weiters gelten seit Inkrafttreten des EU-Beitritts Österreichs die Rechtsvorschriften der EU für den Bereich des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, insbesondere die EU-Verordnung Nr. 3626/82 und die EU-Verordnung 3418/83, nunmehr auch in Österreich. Da diese EU-Rechtsvorschriften mit den derzeitigen österreichischen Durchführungsvorschriften für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht übereinstimmen, für einen Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften Strafbestimmungen zu schaffen sind und die Freiräume, die die EU-Rechtsvorschriften offen lassen mit nationalen Bestimmungen aufzufüllen sind, ist Österreich seit 1.1.1995 mit der Erlassung harmonisierter Rechtsvorschriften säumig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende schriftliche

ANFRAGE

1. Vom Wirtschaftsministerium wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Novellierungsvorschlägen für ein neues Bundes-Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen eingesetzt. Wann wurde die Arbeitsgruppe eingesetzt und wie oft hat diese Arbeitsgruppe getagt?
2. Welches sind die Ergebnisse der Arbeitsgruppe?
3. Wurde diese Arbeitsgruppe aufgelöst?
4. Wenn ja, warum?
5. Wenn nein, wie lautet der weitere Auftrag an die Arbeitsgruppe?
6. Wurden die in die Begutachtung gesandten Entwürfe eines neuen Durchführungsgesetzes von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet oder vor der Aussendung in die Begutachtung der Arbeitsgruppe vorgelegt und gibt es von der Arbeitsgruppe eine Bewertung der Entwürfe?
7. Auch in den Begutachtungsentwürfen wird an der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund (Wirtschaftsministerium = Vollzugsbehörde) und Land (Wissenschaftliche Behörden) festgehalten. Damit verfügt Österreich als einziger von fast 130 Vertragsstaaten über 9 wissenschaftliche Behörden. Die Experten der Länder traten gemäß Beschluß der Landesnaturschutzreferentenkonferenz 1993 für eine Übertragung dieser Aufgaben an das Umweltbundesamt ein. Drei Bundesländer sind seit 1982 säumig, die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung entsprechender Bewilligung zu schaffen. Die übrigen Landesgesetze unterscheiden sich teilweise wesentlich. Haben Sie von Verfassungsexperten prüfen lassen, ob eine umfassende Regelung der Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in einem Bundesgesetz, wie dies im Begutachtungsverfahren vom Bundesministerium für Umwelt gefordert wird, verfassungsrechtlich möglich ist?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wenn ja, wie lautet das Ergebnis der Überprüfung?
10. Wurden mit den Ländern Verhandlungen über eine Änderung der Kompetenzverteilung geführt, unter besonderer Berücksichtigung des Beschlusses der Landesnaturschutzreferentenkonferenz 1993?
11. Sind Sie bereit, einen umfassenden Gesetzentwurf auszuarbeiten und diesen gegebenenfalls vom Verfassungsgerichtshof auf seine Verfassungskonformität prüfen zu lassen.?
12. Wie wollen Sie die Erlassung einheitlicher Landesgesetze sicherzustellen, wenn Sie an der derzeitigen Kompetenzverteilung festhalten?
13. Wie wollen Sie künftig im Ergebnis gleiche Landesentscheidungen bei gleicher Ausgangssituation sicherstellen, wenn 9 wissenschaftliche Behörden weiter bestehen?

14. Drei Länder haben bis jetzt keine Landesdurchführungsgesetze erlassen. Warum haben Sie dem Parlament keinen Vorschlag für die Erlassung von Landesdurchführungsgesetzen gemäß Art. 16 Abs.4 B-VG zugeleitet?
15. Haben die säumigen Länder Bewilligungen ohne Rechtsgrundlagen erteilt und wurden diese Bewilligungen von Ihnen als Grundlage für Einfuhr- oder Ausfuhr genehmigungen akzeptiert?
16. Haben Sie in der Vergangenheit die Erteilung von Bewilligungen der Länder aufgrund der Möglichkeiten des Art. 16 Abs.5 B-VG beeinflusst, indem Grundsätze für ein einheitliches Vorgehen mittels Erlass vorgegeben waren?
17. Die Bewilligungen der Länder sind Grundlage für die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen des Wirtschaftsministeriums. Verfügt das Wirtschaftsministerium über fachlich geschultes Personal im Bereich der Zoologie und Botanik, um die Bewilligungen der Länder fachlich nachvollziehen zu können und allenfalls die künftige Vorgangsweise zu beeinflussen?
18. Wieviele Bewilligungen für Einfuhren wurden 1994 vom Wirtschaftsministerium erteilt?
19. Wieviele Anträge auf Erteilung von Einfuhrbewilligungen wurden 1994 vom Wirtschaftsministerium aus inhaltlichen Gründen abgewiesen?
20. Welche Gründe waren für die Ablehnungen ausschlaggebend?
21. Wieviele Anträge auf Erteilung von Bewilligungen für Einfuhren wurden von den einzelnen Bundesländern 1994 abgelehnt?
22. Welches waren die Gründe für die Ablehnung?
23. Würden Sie die Einrichtung einer einzigen wissenschaftlichen Stelle zur Prüfung der fachlichen Grundlagen begrüßen?
24. Wenn ja, wurden bereits entsprechende Verhandlungen mit den Ländern geführt?
25. Wenn nein, warum nicht?
26. Wer wertet die wissenschaftlichen Informationen, die vom Ausland eingehen, aus und sorgt dafür, daß alle wissenschaftlichen Behörden über den gleichen Informationsstand verfügen?
27. Wer ist für den Informationsfluß an externe Sachverständige zuständig?
28. Wieviele lebende Tiere wurden 1994 aufgrund des Bundes-Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen beschlagnahmt?
29. Wo wurden die beschlagnahmten lebenden Tiere untergebracht?
30. Welche Kosten entstanden durch die Beschlagnahmeanordnungen und wer kam letztlich für die Kostentragung auf?
31. Wieviel der beschlagnahmten lebenden Tiere wurden letztendlich für verfallen erklärt?
32. Was geschah mit den für verfallen erklärten lebenden Tieren?
33. Steht in jedem Bundesland eine ausreichende Anzahl an Unterbringungseinrichtungen für die handelsrelevantesten Arten zur Verfügung?
34. Wenn ja, wieviele Einrichtungen stehen für jedes Bundesland zur Verfügung?

35. Wenn nein, durch welche Maßnahmen werden Sie für eine Erhöhung der Anzahl Sorge tragen?
36. Wieviele der Unterbringungseinrichtungen erfüllen auch die veterinärrechtlichen Quarantänevorschriften?
37. In der Entschließung des Nationalrats über Schutzzentren für beschlagnahmte Arten (1192 der Beilagen, XVIII GP) wird die Bundesregierung aufgefordert, die Bemühungen privater Tierschutzorganisationen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für geschützte Arten freilebender Tiere zu schaffen oder zu verbessern im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten zu unterstützen. In welchem finanziellen Ausmaß wurde dieser Punkt der Entschließung des Nationalrats umgesetzt?
38. In der o.a. Entschließung wurde die Bundesregierung weiters aufgefordert, auch den Tiergarten Schönbrunn nach Maßgabe seiner betrieblichen Möglichkeiten weiterhin als Schutzzentrum heranzuziehen. In welchem Ausmaß wird der Tiergarten Schönbrunn als Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere herangezogen?
39. Welche Maßnahmen wären notwendig, um den Tiergarten Schönbrunn verstärkt als Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere heranziehen zu können und wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?
40. Wer ist verantwortlich für die Prüfung der Anforderungen an ein Schutzzentrum für beschlagnahmte lebende Tiere, um einen akzeptablen Standard hinsichtlich der Unterbringung und Pflege sicherzustellen?
41. Werden die Einrichtungen für die Unterbringung beschlagnahmter Tiere regelmäßig geprüft?
42. Existieren für private Tierhalter österreichweit einheitliche Kriterien für die Unterbringung lebender Tiere?
43. Wenn ja, von wem wurden diese Kriterien erarbeitet?
44. Wenn nein, wie stellen Sie eine einheitliche Vorgangsweise bei der durch das Übereinkommen vorgeschriebenen Prüfung der geeigneten Unterbringungseinrichtung sicher?
45. Werden die Kriterien für die Haltung und Pflege für lebende Exemplare dem Importeur bescheidmäßig vorgeschrieben?
46. Wird die Einhaltung der Kriterien bei der Bescheiderteilung und danach regelmäßig geprüft?
47. Gelten die Kriterien nur gegenüber dem Importeur oder auch gegenüber dem Inlandserwerber?
48. Erachten Sie die derzeitigen Regelungen als ausreichend und mit der diesbezüglichen Bestimmung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens als vereinbar?
49. Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um eine zufriedenstellende Rechtsgrundlage und Vollziehung sicherzustellen?

50. Sollte Ihrer Meinung nach der Import und die Haltung von gefährlichen (z.B. Krokodile, Giftschlangen) oder schwer zu haltenden Arten (Arten mit einer hohen Sterblichkeitsrate in Gefangenschaftshaltung) verboten werden?
51. Wenn ja, durch welche Maßnahmen werden sie die Schaffung von entsprechenden Rechtsgrundlagen anregen?
52. Werden Sie entsprechende Initiativen im Rahmen der Europäischen Union ergreifen?
53. Bestimmte gefährdete Arten (z.B. Papageien) werden so lange aus der Natur entnommen, bis die jeweilige Art in die höchste Schutzkategorie (Anhang I) aufrückt. Laut Schätzungen werden jährlich bis zu 1 Mio. Papageien aus der Natur entnommen. Bereits im Rahmen der 1. Vertragsstaatenkonferenz 1976 wurde in einer Resolution beschlossen, die Entnahmen aus der Natur für Zwecke der Heimtierhaltung zu begrenzen und die Zucht in Gefangenschaft zu forcieren. Welche diesbezüglichen Maßnahmen wurden in Österreich gesetzt?
54. Durch welche Maßnahmen kann Ihrer Ansicht nach in Zukunft die Zucht in Gefangenschaft in Österreich forciert werden, damit Entnahmen aus der Natur zurückgedrängt werden und werden Sie derartige Maßnahmen setzen bzw. finanziell unterstützen?
55. Werden Sie entsprechende Initiativen im Rahmen der EU setzen?
56. Für die 7. Vertragsstaatenkonferenz 1989 wurde von Österreich der Antrag eingebracht, den afrikanischen Elefanten vom Anhang II in den Anhang I zu transferieren. Dieser Antrag dokumentiert offensichtlich ein besonderes Interesse Österreichs an der Erhaltung des afrikanischen Elefanten. An welchen internationalen Forschungsprojekten oder Managementmaßnahmen zum Schutze des afrikanischen Elefanten hat sich Österreich beteiligt?
57. In welcher Höhe belaufen sich die finanziellen Mittel für diese österreichische Beteiligung?
58. Die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten ist die Grundlage für die Prüfungen durch die wissenschaftlichen Behörden. Die Funktionsfähigkeit des Washingtoner Artenschutzübereinkommens setzt daher die laufende Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte voraus. An welchen internationalen Forschungsprojekten im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens hat sich Österreich bisher beteiligt?
59. Wie hoch sind die finanziellen Mittel für die jeweiligen Forschungsprojekte?
60. Die Durchführung von Managementmaßnahmen zur Erhaltung bestimmter gefährdeter Arten sind äußerst kostenaufwendig. Finanzschwache Ursprungsländer benötigen daher finanzielle Unterstützung durch wohlhabendere Einfuhrstaaten. In welchem Ausmaß hat Österreich bisher Managementprojekte im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens unterstützt?

61. Betrachten Sie das österreichische Engagement im Rahmen internationaler Forschungsprojekte und Managementmaßnahmen als ausreichend?
62. Welche Initiativen im Rahmen internationaler Forschungsprojekte und Managementmaßnahmen werden Sie in dieser Legislaturperiode setzen?
63. Im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenzen werden Resolutionen über die Auslegung und Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens beschlossen. Einige dieser Resolutionen bedürfen zu ihrer Anwendung entsprechender Änderungen der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen. Wird nach jeder Vertragsstaatenkonferenz die Umsetzung der beschlossenen Resolutionen geprüft?
64. Wenn nein, warum nicht?
65. Wenn ja, welche Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenzen bedarf einer Änderung der österreichischen Durchführungsgesetze?
66. Werden Resolutionen, die ohne Änderung gesetzlicher Grundlagen umgesetzt werden können, in Österreich von allen Behörden einheitlich angewendet und wie wird dies sichergestellt?
67. Welche Initiativen wurden seit 1982 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt und wie hoch waren die eingesetzten Mittel?